

(Abg. Dr. Sähnel.)

(A) widerhandlungen oder aus fahrlässiger Behandlung ergaben? Ich meine, wenn der Herr Vorredner eine derartige Rede, wie er sie gehalten hat, halten wollte, wäre es seine Pflicht gewesen, daß er von diesen Verhältnissen, wie sie in Sachsen bestehen, Kenntnis genommen und darauf seine Rede eingerichtet hätte.

(Vielfaches Sehr richtig! rechts.)

Meine sehr geehrten Herren! Wenn der Vorredner ferner sagt, daß er von der Reichsversicherungsordnung im allgemeinen und von dem Teile, der sich auf die Unfallversicherung im besonderen bezieht, nicht befriedigt sei, weil dadurch das Interesse der Arbeitnehmer namentlich in der Unfallversicherung nicht entsprechend gewahrt würde, dann habe ich zu entgegnen: Weiß denn der Herr Vorredner nicht, daß es durchaus nicht im Belieben der Verwaltung der Berufsgenossenschaften und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im besonderen liegt, sondern daß das Maß der Zuerkennung von gesetzlichen Vorschriften, die von Staatsbehörden überwacht werden, abhängig ist? Ich glaube, es ist auch diese Bemerkung des Herrn Vorredners vollständig gegenstandslos. Es kann sich in diesem Gesetz-

(B) entwurfe überhaupt nicht darum handeln, einzugreifen in das Maß der Zuerkennung der Renten, sondern es kann sich nur um die Verwaltungsmaßregeln handeln, die im Anschluß an die Reichsversicherungsordnung zu ergreifen sind.

(Lebhafte Sehr richtig! rechts.)

Ich möchte ferner hervorheben: Weiß denn der Herr Vorredner nicht, daß das, was sich als ungenügend gegenüber den Arbeitnehmern herausstellen würde, sich als ebenso ungenügend herausstellen würde gegenüber den Arbeitgebern? Weiß der Herr Vorredner nicht, daß in der sächsischen Landwirtschaft auch die Arbeitgeber gegen Unfälle versichert sind

(Sehr richtig! rechts.)

und ganz genau denselben Bestimmungen unterliegen wie die Arbeiter selbst?

(Sehr richtig! rechts.)

Ist in der Begründung nicht wiederum hervorgehoben — und es steht das in der Begründung an erster Stelle —, daß man auch ferner nicht davon absehen will, die Unternehmer in die Unfallversicherung hereinzuziehen? Es ist im Gange der Begründung

ausdrücklich darauf hingewiesen, daß man an diesem (C) Zustande nichts ändern will, daß in Sachsen der Unternehmer mit einbezogen bleibt in die Versicherung gegen Unfälle, daß sich die Maßnahmen nicht nur auf die Arbeitnehmer beziehen. Das ist nicht überall so, meine Herren! Die Reichsversicherungsordnung an sich bestimmt nur, daß der Arbeitnehmer bei Unfällen schadlos gehalten wird. Es gibt keine reichsgesetzliche Bestimmung, daß auch die Arbeitgeber selbst gegen Unfälle geschützt sein müssen; es ist das lediglich eine freiwillige Leistung, die die sächsische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft von jeher, von Anfang an übernommen hat. Allerdings ist damit beinahe eine Verdoppelung der Beiträge verbunden, wie sie sonst zu erheben sein würden, wenn die Unternehmer nicht mit gegen Unfälle zu versichern wären. Beispielsweise sind im Herzogtum Sachsen-Meiningen die Unternehmer nicht mit gegen Unfälle versichert; die Folge davon ist, daß die Beiträge sich ungefähr auf die Hälfte dessen beziffern, wie sie sich beziffern würden, wenn die Unternehmer einbezogen wären. Daß also die landwirtschaftlichen Arbeitgeber bei uns selbst ein Interesse daran hätten, den Geschädigten aus Sparsamkeitsrücksichten das nicht zuzunehmen zu lassen, was ihnen von Rechts wegen gebührt, das weise ich auf alle (D) Fälle zurück.

(Lebhafte Sehr richtig! rechts.)

Es würde das die Arbeitgeber ebenso hart treffen wie die verunfallten Arbeitnehmer, und schon aus diesem Grunde ist es nicht nur vollständig gegenstandslos, sondern würde es ganz gegen die Interessen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber selbst sein.

(Sehr wahr! rechts.)

Meine Herren! Wenn der Herr Vorredner ferner die Gelegenheit dazu benutzt hat, um die große Zahl der Unfälle in den landwirtschaftlichen Betrieben hervorzuheben, immer mit dem Hinweise, als ob die landwirtschaftlichen Arbeitgeber die Schuld daran hätten, so habe ich das zum Teil schon zurückgewiesen. Aber ich möchte noch darauf hinweisen: wir selbst haben dasselbe und das größte Interesse daran, daß sich die Unfälle nicht vermehren,

(Sehr richtig! rechts.)

und ich kann mit gutem Gewissen versichern, daß die landwirtschaftlichen Arbeitgeber nach diesem Gesichtspunkte auch handeln.

(Sehr richtig! rechts.)